

Antrag

Initiator*innen: Diözesanvorstand

Titel: Prävention & ISK in der DO

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2
3 In der Diözesanordnung wird ein neuer Paragraph **§ 16 Prävention sexualisierter**
4 **Gewalt** eingefügt. Die Einfügung lautet wie folgt:

§ 16 Prävention von sexualisierter Gewalt

- 7
1. ¹ Das am 14.03.2026 durch die Diözesanversammlung beschlossene
8 „Institutionelle Schutzkonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt des
9 BDKJ Diözesanverbands Berlin (ISK)“ findet im BDKJ Diözesanverband Berlin
10 und seinen Untergliederungen Anwendung. ² Es wird dem*der
11 Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin zur Prüfung vorgelegt.
12 ³ Jugendverbände im BDKJ Diözesanverband Berlin können durch Beschluss
13 eigener institutioneller Schutzkonzepte von dessen Regelungen abweichen.
14 ⁴ Auch diese werden dem*der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin
15 zur Prüfung vorgelegt.
 2. ¹ Im Rahmen der im ISK unter 2. beschriebenen Interventionsmaßnahmen können
16 Personen unter anderem von der Teilnahme an Angeboten, Veranstaltung und
17 Gremien ausgeschlossen werden.
18

Begründung

Es soll eine Verankerung des ISK in der Diözesanordnung geben diese soll:

- festschreiben, dass das ISK gilt
- fachliche Prüfung vorschreiben
- analoge Regelungen für eigene ISK der JV enthalten
- Interventionsmaßnahmen auf Basis der Satzung ermöglichen

Die Diözesanordnung enthielt bisher keine Regelungen zur Prävention sexualisierter Gewalt.